

Informationen und Erläuterungen

zu den wichtigsten Eckpunkten des KV für Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer 2005:

1) Inkrafttreten

Der neue österreichweit einheitliche Kollektivvertrag für Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer tritt mit 1. Mai 2005 in Kraft.

Auszug aus „§ 21 Schlussbestimmungen“:

„1. Mit dem Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages verlieren alle in Geltung stehenden Kollektivverträge für den Geltungsbereich dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.“

Es verlieren mit 1. Mai 2005 die Landes-Kollektivverträge „Brunnenmeister“ in Oö, Kärnten, Steiermark und Wien ihre Wirksamkeit. In Niederösterreich wechseln die Brunnenmacher und Tiefbohrer vom KV-Bauhilfsgewerbe in den neuen Kollektivvertrag.
(siehe auch Punkt 3a)

2) Begünstigungsklausel

Auszug aus „§ 21 Schlussbestimmungen“:

„2. Sonstige für die Arbeitnehmer bestehende günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben durch das Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages unberührt.“

3) Anhang I - Lohnordnung und Löhne

Grundsätzlich tritt ab 1. Mai auch die neue bundeseinheitliche Lohnordnung, die im Anhang I des neuen KV enthalten ist, in Kraft.

Die Lohngruppenmerkmale der neuen bundes-einheitlichen Lohnordnung sind im Anhang I genau beschrieben.

a) Zusammenführung bisheriger Lohnkategorien auf die bundeseinheitliche Lohnordnung

Die bisher in Nö, Oö, Kärnten, Steiermark und Wien bestehenden KV-Lohnkategorien werden auf die bundeseinheitliche Lohnordnung zusammengeführt.

Wie diese Zusammenführung erfolgt, entnehmen Sie bitte der beiliegenden Übersichtstabelle, die auch von der BUAK für die allfällig vorzunehmenden Umstufungen verwendet werden wird.

b) Übergangsbestimmungen

Auszug aus „§ 21 Schlussbestimmungen“:

„3. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2005 begonnen hat, bleiben bisher höhere Kollektivvertragslöhne für die Berechnung der Zuschläge zur Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse aufrecht und dürfen aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages nicht geschmälert werden. Ebenso bleiben die bisher höheren kollektivvertraglichen Lohnsätze für die Berechnung des Weihnachtsgeldes sowie als Berechnungsgrundlage für Auslösen, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc. und für die Akkordarbeit aufrecht.“

Erläuterung:

Die Dienstnehmer, die bisher unter dem Lohnniveau der neuen bundes-einheitlichen Lohnordnung eingestuft sind, rücken auf den neuen KV-Lohn auf.

(Die eventuellen Unterschiede auf Grund der Umstellung von der alten auf die neue Lohnordnung werden weitestgehend durch die neue Taggeldregelung (siehe Punkt 4.) und die damit verbundene Entlastung für den Dienstgeber ausgeglichen. Hinzu kommt, dass diese Unterschiede auch in der Preisumrechnung lt. ÖNORM B 2111 für 2005 berücksichtigt wurden.)

Die Dienstnehmer, die bisher über dem Niveau der neuen bundes-einheitlichen Lohnordnung eingestuft waren, erhalten weiterhin ihren bisherigen Lohn. (siehe KV § 21 Z 3.)

Dienstnehmer, die zukünftig neu aufgenommen werden, können auf dem neuen KV-Lohn eingestuft werden.

4) Arbeitszeiteinteilung

Im § 3 B u C ist nun die Zulassung der Arbeitszeiteinteilung kurze/ lange Woche geregelt. (Diese Regelung erfolgte in Anlehnung an den Bau KV. Der diesbezügliche „Bau-Arbeitskalender 2005“ liegt als Muster bei.)

5) Zulagen

Im § 7 konnte eine Bereinigung der Zulagen erreicht werden. Es sind nur mehr die tatsächlich auftretenden Erschwernisse enthalten. (*Bitte beachten Sie diesbezüglich die Bestimmungen in § 21 Z 3.*)

6) Taggeld

§ 8 Dienstreisevergütung: Diese Regelung ist im Anhang II ersichtlich.

Auf vielfachen Wunsch wurden einheitliche klare Richtlinien mit dieser Taggeldregelung geschaffen.

Die Taggeldregelung ist weitgehend dem Bau KV angeglichen, da diese Regelung mit dem Finanzministerium und der GKK akkordiert ist. Die Taggeldregelung gilt einheitlich für alle Bundesländer, ausgenommen das Bundesland Wien (siehe § 8/AnhangII/ Artikel V).

Das Taggeld ist Lohnsteuerfrei und SV – Beitragsfrei, daher fällt auch kein Dienstgeberbeitrag an, das heißt sowohl für den DN als auch für den DG erfolgt eine Entlastung.

Diese Entlastung gleicht auch eventuelle Unterschiede bei der Neuerstellung der Lohnordnung weitestgehend aus.

Hinzu kommt der 10 %ige Vorsteuerabzug nach § 13 UStG iVm § 12 UStG. (Beilage)

7) Schlechtwetterregelung

In § 10 ist die Schlechtwetterregelung nun ebenfalls einheitlich geregelt.

Es war dies ein mehrheitlicher Wunsch, da meistens mit Bauindustrie und/oder Baugewerbe auf denselben Baustellen zusammengearbeitet wird.

8) Lehrlingsausbildung

§ 12 Lehrlingsausbildung: Die Neuregelung für die Lehrlingsausbildung sieht eine überbetriebliche Ausbildung vor. Es ist vorgesehen, dass im 3. Lehrjahr der von der VÖBU veranstaltete Bohrmeisterkurs absolviert wird.

Beilage

§ 13 UStG-Vorsteuerabzug bei Reisekosten

§ 13 Umsatzsteuergesetz - Vorsteuerabzug bei Reisekosten

§ 13. (1) Für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise kann der Unternehmer - unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 12 die auf die Mehraufwendungen für Verpflegung entfallende abziehbare Vorsteuer nur aus den nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträgen errechnen. Bei Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) kann die abziehbare Vorsteuer entweder aus den für die Gewinnermittlung festgesetzten **Pauschbeträgen** errechnet oder in **tatsächlicher Höhe durch eine Rechnung** nachgewiesen werden. Aus den Pauschbeträgen ist die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 herauszurechnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß, soweit ein Unternehmer einem Arbeitnehmer, dessen Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im Inland unterliegen, aus Anlaß einer Dienstreise im Inland die Mehraufwendungen für Verpflegung sowie die Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) erstattet oder soweit der Unternehmer diese Aufwendungen unmittelbar selbst trägt. Sowohl im Falle der Erstattung der Mehraufwendungen für Verpflegung an den Arbeitnehmer als auch im Falle der unmittelbaren Verrechnung der Aufwendungen für die Verpflegung an den Unternehmer kann die abziehbare Vorsteuer nur aus den **Tagesgeldern**, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, ermittelt werden. Bei den Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) kann die abziehbare Vorsteuer entweder aus den Nächtigungsgeldern, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, errechnet oder in tatsächlicher Höhe durch eine Rechnung nachgewiesen werden. Werden für Nächtigung (einschließlich Frühstück) die tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen, so können die Rechnungen auch auf den Namen der Person lauten, von der die Reise ausgeführt worden ist.

(3) Unternehmer, die nicht der inländischen Einkommensbesteuerung unterliegen oder deren Arbeitnehmer im Inland nicht unter den Steuerabzug vom Arbeitslohn fallen, können aus Anlaß einer Geschäfts- oder Dienstreise nur jene Vorsteuerbeträge abziehen, die in einer Rechnung (§ 11) an sie gesondert ausgewiesen werden. Im Falle der Mehraufwendungen für Verpflegung darf ein Vorsteuerabzug jedoch höchstens von den nach Abs. 1 und 2 als **Tagesgeld** festgesetzten Pauschbeträgen ermittelt werden.

(4) Die nach den vorstehenden Absätzen errechneten Vorsteuerbeträge können nur abgezogen werden, wenn über die Reise ein Beleg ausgestellt wird, welcher über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die Person, von der die Reise ausgeführt worden ist, und über den Betrag Aufschluß gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird. Die Verpflichtung zur Ausstellung eines eigenen Beleges für Zwecke des Vorsteuerabzuges entfällt, wenn die erwähnten Angaben bereits aus den für die Erhebung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erforderlichen Unterlagen hervorgehen.